

ZH_KASSATIONSGERICHT AA060088 vom 30. Juni 2006

Zh Kassationsgericht, 2006-06-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_kassationsgericht_AA060088

FR: ZH_KASSATIONSGERICHT AA060088 du 30 juin 2006

IT: ZH_KASSATIONSGERICHT AA060088 del 30 giugno 2006

Erwägungen

E. 1

Stadt A.,

E. 2

Vormundschaftsbehörde A.,

E. 3

B.,

E. 4

Ergänzend bleibt anzumerken, dass eine (insbesondere ohne die erforderliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters eingereichte und daher unzulässige) Nichtigkeitsbeschwerde nicht der richtige Ort ist, um (im Übrigen nicht näher substantiierte) Strafanzeigen gegen bestimmte Personen zu deponieren, wie der Beschwerdeführer es sinngemäss zu tun scheint (vgl. insbes. KG act. 12; s.a. § 20 Abs. 1 StPO). Da aufgrund der Akten zudem auch nicht ersichtlich ist, inwiefern die vom Beschwerdeführer beschuldigten Personen strafbare Handlungen begangen haben könnten, besteht auch keine Veranlassung, die Akten in Anwendung von § 20 Abs. 2 oder § 21 StPO an die Strafbehörden zu überweisen bzw. von Amtes wegen Strafanzeigen zu erstatten (s.a. Schmid, in: Donatsch/Schmid, Kommentar zur Strafprozessordnung des Kantons Zürich, Zürich 1996 ff., N 15 zu § 20 StPO und N 20 zu § 21 StPO). Das Gericht beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.